

(online-Seminar 12.11.2020)

Rechtliche Fallstricke – Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Jutta Hermanns



FZ zu subsidiär Schutzberechtigten Ablauf und Allgemeines

- Eintrag in die zentrale online-Terminliste, verwaltet durch das AA
- Weitergabe des Terminwunsches an zuständiges IOM FAP Büro – Reihenfolge nach Datum des Eintrags auf Terminliste
- Prüfung ob Sondertermin nötig: proaktiv durch IOM FAP (z.B. wg. drohender Volljährigkeit oder besonderer Schutzbedürftigkeit)
- Notwendigkeit Sondertermin deutscher Auslandsvertretung/ IOM FAP mitteilen

➤ Gespräch bei IOM/Unterlagen



Dt. Auslandsvertretung

➤ Deutsche Auslandsvertretung



zuständige ABH

➤ ABH (Zustimmung § 31 AufenthV)



dt. Auslandsvertretung

FZ zu subsidiär Schutzberechtigten Ablauf und Allgemeines

- Dt. Auslandsvertretung  BVA (1000-er Ranking)
- Nur positiv entscheidungsreife Verfahren werden an das BVA gesandt!
 - Falls Ablehnung: an dieser Stelle Bescheid an Antragsteller*in
 - Kriterien der Gewichtung von Gründen für das 1000-er Ranking nicht öffentlich – zur Zeit findet KEIN Ranking i.S.d. Gesetzes statt
 - Entscheidungen durch das BVA **nach Eingang des Vorgangs** – bis 1000 pro Monat, solange nicht mehr als 3000 entscheidungsreife Vorgänge vorliegen
 - Vorzug bei drohender Volljährigkeit oder drohenden irreversiblen Gesundheitsschäden
 - Darüberhinausgehende Fälle (falls vorhanden) werden in den nächsten Monat übertragen
- BVA  Dt. Auslandsvertretung
- Dt. Auslandsvertretung  Visumerteilung an Familie

Ermessensvorschrift § 36a AufenthG

- Subjektives Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung entsprechend Sinn und Zweck des Gesetzes und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen der Ermessensausübung
- Das Vorliegen humanitärer Gründe unterliegt umfänglich der gerichtlichen Überprüfung
- Humanitäre Gründe i.S.d. § 36a Abs. 2 AufenthG liegen bereits dann vor, wenn eines der Regelbeispiele erfüllt ist oder eine vergleichbare Konstellation vorliegt
- **Folge:** Ermessensreduzierung auf Null bei Vorliegen der Voraussetzungen und Fehlen gewichtiger Ablehnungsgründe
- **VG Berlin 38. Kammer, 05. März 2020 – VG 38 K 71.19 V**

Humanitäre Gründe § 36 Abs. 2 AufenthG (4 Regelbeispiele)

- Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich
 - „lange Zeit“ ohne Definition!
 - evtl. Problem: Herstellung in Drittstaat möglich (s. Folie 17)
- Minderjähriges lediges Kind betroffen
- Leib, Leben oder Freiheit im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet
- Vorliegen schwerwiegender Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit - Dokumentation
 - Vorliegen eines Grundes genügt
 - Nur für das Ranking käme es/ kommt es in Zukunft auf alle vorliegenden Gründe, die Dauer der Trennung und Integrationsleistungen an
 - Daher alle vorhanden Unterlagen einreichen

Regel-Ausschlussgründe § 36a Abs. 3 AufenthG

- Eheschließung nach der Flucht (Folie 8, 9)
 - Verurteilung der Referenzperson wegen vorsätzlicher Straftaten – siehe Aufzählung im Gesetz (Folie 7)
 - Verlängerung AT oder Erteilung weiterer AT an Referenzperson nicht zu erwarten
 - Referenzperson hat Grenzübertrittsbescheinigung beantragt
- **Nachzug in der Regel ausgeschlossen – das heißt, Ausnahmen und Abweichung vom Regelfall sind möglich**

Beispiel Regel-Ausschlussgrund § 36a Abs. 3 Nr. 2 d AufenthG

Nachzug Ehefrau und 7-jähriges Kind

Referenzperson: Strafbefehl über 30 Tagessätzen Geldstrafe
BtMG

- Bestimmung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses
 - Kriterien Abweichung vom Regelfall:
 - Atypik des Geschehensverlaufes
 - Verfassungs-, unions- oder völkerrechtliche Gründe und Werteentscheidungen: z.B. Schutz der Familie, Berücksichtigung des Kindeswohls und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- VG Berlin 38. Kammer, 05. März 2020 – VG 38 K 71.19 V
- Sammeln detaillierter Informationen während der Beratung

Beispiel Regel-Ausschlussgrund § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG – Teil 1

Eheschließung nach der Flucht –

Offene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

- Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht
- Ehe nach Verlassen des Herkunftslandes geschlossen
- Ausnahme vom Regelausschlussgrund: unmittelbar aus der allgemeinen Lage im Herkunftsland resultierend
- Kein Ausweichen auf/keine parallele Anwendung von § 36 Abs. 2 AufenthG (sonstige Familienangehörige/ außergewöhnliche Härte)
 - VG: Ehegattennachzug ist im Aufenthaltsgesetz generell und zu subsidiär Schutzberechtigten speziell abschließend geregelt

Beispiel Regel-Ausschlussgrund § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG – Teil 2

➤ VG Berlin 38. Kammer, 28. Juni 2019 - VG 38 K 43.19

Frau und kleines Kind zu Ehemann und Vater - Eheschließung nach der Flucht (Kind erhält Visum, Frau nicht)

- Kein Nachzug der Frau mit/zum Kind (Elternnachzug/ Vorwirkung des Visums), da sorgeberechtigter Vater anwesend – keine außergewöhnliche Härte im Hinblick auf das Kindeswohl
- Offen gelassen, ob dies anders zu beurteilen wäre, wenn Kind das Visum in Anspruch genommen hätte
- Sprungrevision und Berufung zugelassen – zur Klärung offener Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung
- Zur Klärung anhängig beim BVerwG
- s.a. VG Berlin 38. Kammer, 26. August 2019 – VG 38 K 28.18 V

Elternnachzug

Drohende Volljährigkeit des Kindes

Offene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

- Kein Elternnachzug nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes mit subsidiärem Schutz
 - Vereinbar mit höherrangigem Recht – Keine Anwendbarkeit der Richtlinie 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie)
 - Daher keine Übertragung der EuGH-Rspr. zum Elternnachzug zu Kindern mit Flüchtlingsstatus
-
- VG Berlin 38. Kammer, 28. Juni 2019 – VG 38 K 41.19 V und VG 38 K 25.19 V
 - VG Berlin 38. Kammer, 03. April 2019 – VG 38 K 26.18 V
 - Berufung und Sprungrevision wg. grundsätzlicher Bedeutung zugelassen

Elternnachzug

Drohende Volljährigkeit des Kindes

- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 3. Senat,
22.09.2020 - OVG 3 B 38.19 (2. Instanz im Verfahren VG 38 K
41.19 V) - bestätigt VG Entscheidung

Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung hinsichtlich der Frage zugelassen, ob der Anspruch der Eltern auf ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG untergeht, wenn das im Bundesgebiet lebende, subsidiär schutzberechtigte Kind zwar noch nicht bei der Beantragung des Visums durch die Eltern, jedoch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung volljährig ist.

- REVISION wurde eingelegt – anhängig beim BVerwG

Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung

- **Situationen:** Vorlagefragen an den EuGH; Zulassung Berufung und/Sprungrevision durch VG oder Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung durch OVG und in diesen Fällen anhängig bei BVerwG
- Solange keine rechtskräftige obergerichtliche Entscheidung durch BVerwG oder EuGH existiert:
 - Bei Ablehnung auf Grundlage der offenen Rechtsfrage: nicht rechtskräftig werden lassen!
 - Rechtsmittelbelehrung beachten!
 - PKH für gerichtlichen Rechtsschutz, da zu klärende Grundsatzfrage betroffen (Beispielhaft: OVG Berlin-Brandenburg, 18.06.2019, 3 M 125.19, PKH-Beschluss)

Beratungspraxis Elternnachzug und drohende Volljährigkeit

Drohende Volljährigkeit des Kindes vor Einreise der Eltern – Problemsituationen - Was tun?

- **Vorgezogener Termin zur Antragstellung wird nicht erteilt**
 - Formloser Antrag auf Nachzug der Eltern
 - an die zuständige deutsche Auslandsvertretung/ evtl. AA zum Beispiel per Fax
 - Alle Daten der Referenzperson und der Nachziehenden eintragen – Dokumente mitsenden – auf drohende Volljährigkeit hinweisen
 - Faxbericht – Antrag dokumentieren
- **VG Berlin 35. Kammer , 27.02.2012 - VG 35 K 40.11 V**

Beratungspraxis Elternnachzug und drohende Volljährigkeit

Drohende Volljährigkeit des Kindes vor Einreise der Eltern – Problemsituationen - Was tun?

➤ Verzögerungen – z.B.

- Keine Weiterleitung der Unterlagen durch IOM
- Keine Weiterleitung Unterlagen an ABH
- Verzögerungen bei der ABH
- verweigerte Zustimmung der ABH

➤ Eilantrag an das VG Berlin !

(je nach Einzelfall ca. 2-3 Monate vor Eintritt der Volljährigkeit)

Antrag auf Einstweiligen/Vorläufigen Rechtsschutz - Allgemeines

- bei drohendem Rechtsverlust - Beispiele:
 - Drohende Volljährigkeit des Kindes mit subsidiärem Schutz beim Elternnachzug
 - Irreversible, schwerwiegende Verschlechterung des Gesundheitszustandes
 - drohender Tod
- Gesetzliche Voraussetzungen auf Erteilung des Visums liegen vor
- Entscheidungsform VG: Beschluss (Einstweilige Anordnung)
- **Untätigkeitsklage dauert zu lange!**
- **Hilfestellung durch Rechtsantragsstelle VG Berlin möglich - Termin vereinbaren**

Beispiele zum Nachlesen Einstweilige Anordnungen zu § 36a AufenthG

- **VG Berlin, 10.10.2019 - VG 38 L 106.19 V (unveröffentlicht):**
Mutter und Schwester zu subsidiär Schutzberechtigtem aus Syrien -
drohende Volljährigkeit – verweigerte Zustimmung der ABH -
teilweise Kostentragungspflicht der beigeladenen ABH
- **VG Berlin, 26.11.2019 – VG 38 L 442.19 V (juris)**
- **VG Berlin, 08.01.2020 – VG 38 L 106/20 V (juris)**
- **VG Berlin, 16.01.2020 – VG 38 L 502.19 V (unveröffentlicht):**
Antragsbefugnis gem. § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung
(VwGO) - Anforderungen an ein Drittland zur alternativen
Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft – Befugnisse der
Ausländerbehörden – drohende Volljährigkeit

Verweis auf Drittland (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)

- Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittland außerhalb der EU möglich bei besonderer Bindung
 - Folgen:
 - Prüfung allgemeiner FZ Voraussetzungen wie Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung
 - Evtl. Wegfall humanitärer Grund § 36a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG
 - Besondere Bindung
 - Zumutbarkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Drittstaat (legale Einreise und legaler Aufenthalt/ Wohnen/ Arbeiten etc.)
 - auch im Hinblick auf die dortigen Lebensumstände,
 - Feststehende konkrete Behandlungsmöglichkeit bezogen auf den Einzelfall im Drittstaat (hier: PTBS)
- VG Berlin, 16.01.2020 – VG 38 L 502.19 V (unveröffentlicht)

Verweis auf Drittland (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)

Praxis

- ABH besteht auf Vorlage von Einkommensnachweisen etc.
 - prüfen, ob Drittland in Familiengeschichte der Klient*innen eine Rolle spielen könnte
 - Sammeln detaillierter Informationen während der Beratung
- Problemkreise:
 - Problem: (freiwillige) Aufgabe einer solchen Rechtsposition
 - Problem: Eritreer in Äthiopien (Flüchtlingsstatus möglich)
- **Rechtsprechung zum Nachlesen /allgemein/ sehr streng**
 - OVG Berlin-Brandenburg, 01.01.2020 - OVG 3 N 178.19
 - OVG Berlin-Brandenburg, 11.08.2017 - OVG 3 S 55.17
 - VG Berlin 33. Kammer, 16.06.2016 – VG 33 L 171.16 V
 - VG Berlin 4. Kammer, 21.08.2018 – VG 4 K 88.17 V

Fachinformationen des DRK-Suchdienst

- Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug (FZ) von und zu Flüchtlingen (Februar 2020)
 - FZ zu subsidiär Schutzberechtigten: Aktuelle Rechtsprechung und Auswirkungen auf die Beratungspraxis
- Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Juli 2020)
 - Übersicht über aktuelle Vorlagefragen des BVerwG an den EuGH und weitere offene Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt

Link:

[Fachinformationen Familiennachzug von und zu Flüchtlingen](#)

Beratung FZ Einzelfälle DRK-Suchdienst

Kontakt

DRK-Generalsekretariat
Suchdienst-Standort Hamburg
Meiendorfer Straße 205
22145 Hamburg

Telefax: 040 / 4 32 02 -249

E-Mail: fz@drk-suchdienst.de

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.





Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten – rechtliche und praktische Fallstricke

Online-Fortbildung

12.11.2020, 10:00-11:30 Uhr

Sebastian Muy (s.muy@kommmitbbz.de)

BBZ - Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und
Migrant*innen

Träger: KommMit – für Migranten und Flüchtlinge e.V., Berlin
www.bbzberlin.de

Diakonie 
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Mitglied im
Diakonischen Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

- Qualifikations-Richtlinie (2011/95/EU): Ziel der Angleichung des Rechtsstatus international Schutzberechtigter (GFK-Flüchtlingsschutz + subsidiärer Schutz)
- Umsetzungsgesetz 01.12.2013: Schaffung eines eigenständigen internationalen subsidiären Schutzstatus (§ 4 AsylG, § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. AufenthG)
 - Schutz vor Folter, Todesstrafe, „Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines [...] bewaffneten Konflikts“ im HKL
- FNZ: Ausnahmen von LU-Sicherung und Wohnraum möglich; Rechtsanspruch (nur) bei Vorliegen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG)
- 01.08.2015: „Privilegierter“ FNZ-Anspruch auch für subsidiär Schutzberechtigte (ohne LU-Sicherung und Wohnraum) (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)

„[A]bgesehen von den Ausnahmeregelungen, die notwendig und sachlich gerechtfertigt sind, sollten Personen, denen **subsidiärer Schutz** zuerkannt worden ist, **dieselben Rechte und Leistungen** zu denselben Bedingungen gewährt werden **wie Flüchtlingen** gemäß dieser Richtlinie.“

(Richtlinie 2011/95/EU, Erwägungsgrund 39)



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

17.03.2016 - 15.03.2018: Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten durch das „Asylpaket II“ (§ 104 Abs. 13 AufenthG)



16.03.2018 - 31.07.2018: Verlängerung der Aussetzung (§ 104 Abs. 13 AufenthG)



seit 01.08.2018: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten „aus humanitären Gründen“, max. **1000 Visa/Monat** (§ 36a AufenthG)





Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Nach dem „Familiennachzugsneuregelungsgesetz“ (in Kraft seit 1.8.18):

§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

(1) ¹Dem **Ehegatten** oder dem **minderjährigen ledigen Kind** eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative [→ subsidiärer Schutz] besitzt, **kann** aus **humanitären Gründen** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. ²Gleiches gilt für die **Eltern eines minderjährigen Ausländers**, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative [→ subsidiärer Schutz] besitzt, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält; § 5 Absatz 1 Nummer 1 [→ LU-Sicherung] und § 29 Absatz 1 Nummer 2 [→ ausreichender Wohnraum] finden keine Anwendung. ³Ein **Anspruch** auf Familiennachzug **besteht** für den genannten Personenkreis **nicht**. ⁴Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.

Kann

**aus humanitären
Gründen**

**Keine LU-Sicherung
Kein ausreichender
Wohnraum**

Kein Anspruch



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

(2) ¹Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn

1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,
2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder
4. der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig [...] ist oder eine schwere Behinderung hat. [...]



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Relevante Aspekte für „humanit. Gründe“ lt. Gesetzesbegründung:

- zu Nr. 1 (**lange Familientrennung**):
 - Dauer der Trennung; Anknüpfungspunkt: Datum Asylgesuch
[„lange“ nicht definiert; AA/BMI: ab 2 Jahren humanitärer Grund]
 - Familienzusammenführung in Drittstaat unmöglich oder unzumutbar
- zu Nr. 2 (**minderjährige Kinder betroffen**):
 - 18. Lebensjahr noch nicht vollendet
- zu Nr. 3 (**Leib, Leben oder Freiheit gefährdet**):
 - z.B. drohende Gewalt, Menschen-/Kinderhandel, Zwangsheirat, Rekrutierung als Kindersoldat
 - nicht nur rein abstrakte Gefahr
- zu Nr. 4 (**Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Behinderung**):
 - nicht nur vorübergehender Natur
 - nicht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts behandelbar
 - Anforderungen an qualifizierte Bescheinigung entspr. § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG (Erhebung, Diagnose, Schweregrad, ...)



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

(2) [...] ²Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine **qualifizierte Bescheinigung** glaubhaft zu machen, es sei denn, beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor.

³**Monatlich** können **1 000 nationale Visa** für eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt werden. ⁴Das **Kindeswohl** ist besonders zu berücksichtigen.

⁵Bei Vorliegen von humanitären Gründen sind **Integrationsaspekte** besonders zu berücksichtigen.

1000 Visa pro Monat

**Gewichtungs-Kriterien:
Kindeswohl &
Integrationsaspekte**



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Relevante Aspekte für Auswahl v. 1000 Anträgen/Monat laut Gesetzesbegründung:

- Kindeswohl:
 - Kindeswohlinteressen bei der Prüfung von besonderer Relevanz
 - umso mehr, je jünger ein Kind ist
 - besondere Schutzbedürftigkeit bei Kinder unter 14 Jahren anzunehmen
 - Unterkunfts-, Betreuungs-, Sorgesituation
 - Bzgl. Dauer der Trennung kindliches Zeitempfinden zu berücksichtigen
- Integrationsaspekte:
 - bei Referenzperson: LU-Sicherung, Wohnraum, Deutschkenntnisse, ehrenamtl. Tätigkeit, gesellsch. Engagement, ...
 - beim nachziehenden Familienmitglied: Deutschkenntnisse, Aspekte, die für eine positive Integrationsprognose sprechen



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ist **in der Regel ausgeschlossen**, wenn

1. [...] die **Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen** wurde,
2. der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll,
 - a) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher **Straftaten** rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, [...]
3. hinsichtlich des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, die **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis und die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht zu erwarten ist, oder
4. der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, eine **Grenzübertrittsbescheinigung beantragt** hat.

Ausschlussgründe

Eheschließung vor der Flucht

**Straftaten
(bestimmtes
Strafmaß, bestimmte
Delikte)**



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

(5) [...] § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 [→ 3-Monats-Frist]
finde[t] keine Anwendung.

**Keine Fristwahrende
Anzeige nötig**



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Verfahren/Zuständigkeitsverteilung nach § 36a?

- Prüfung der auslandsbezogenen humanitären Gründe, Integrationsaspekte & Ausschlussgründe
→ *Auslandsvertretung*
- Prüfung der inlandsbezogenen humanitären Gründe, Integrationsaspekte & Ausschlussgründe
→ *Ausländerbehörde*
- Bestimmung der monatlich 1000 Nachzugsberechtigten
→ *Bundesverwaltungsamt*
- Visa-Erteilung
→ *Auslandsvertretung*



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

§ 36a – Konkrete Umsetzung in der Praxis

1. Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten buchen Termin bei deutscher Auslandsvertretung

→ Wichtig: Kontaktdaten müssen dauerhaft erreichbar sein!

2. Wenn an der Reihe: IOM kontaktiert die Antragsteller*innen, erkundigt sich über Vollständigkeit aller Unterlagen (oft telefonisch)

→ Eigeninitiierte Kontaktaufnahme mit IOM auch möglich

3. Einladung zu Termin in chronolog. Reihenfolge (nach Buchungsdatum)

→ Sonderterminvergabe auf Nachfrage möglich bei unbegleiteten Minderjährigen (in Deutschland und im Ausland) und bei sehr schweren (lebensbedrohlichen) Krankheiten (→ IOM kontaktieren!)

→ Jede Auslandsvertretung hat eigene chronologische Reihenfolge

→ Wartezeit (Buchung – Termin) intransparent; Beirut: ca. 12 Monate



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

§ 36a – Konkrete Umsetzung in der Praxis

4. Persönliche Vorsprache (meist bei IOM), Abgabe der Antragsunterlagen, Interview zu humanitären Gründen und ggf. Integrationsaspekten, möglichst Vorlage von Nachweisen

5. Auslandsvertretung prüft, ABH wird beteiligt: Bearbeitungszeiten je nach ABH sehr unterschiedlich, sollen nach Aktenlage entscheiden

→ Ggf. eigeninitiativ „Integrationsnachweise“ einreichen!

6. Weiterleitung an Bundesverwaltungsamt

→ BVA prüft, priorisiert; wenn ≤ 1000 (zustimmungsreife) Anträge: „winkt durch“; wenn > 1000 Anträge: Ranking (1. Humanitäre Gründe, 2. Integrationsaspekte)

7. BVA sendet Zustimmung zur Visaerteilung bis 1000 pro Monat

8. Visumerteilung durch Auslandsvertretung



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Internationale Organisation für Migration (IOM)

- „Family Assistance Programme“ (FAP)
- Überprüfen der Vollständigkeit der Dokumente
- Beantwortung von Fragen und Unklarheiten
- Informationen zur Beschaffung von Dokumenten
- Medical Center – Überprüfung medizinischer Notfälle
- Für Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nehmen sie in Beirut, Erbil, Amman, Nairobi und Addis Abeba auch die Visaanträge an





Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

- Deutschland
info.fap.de@iom.int / +49 30 2902245500 (sind beteiligt an Terminvergabe für Länder in denen es kein FAP-Zentrum gibt)
- Afghanistan
info.fap.af@iom.int / +93 701104000
- Ägypten
info.fap.eg@iom.int
- Äthiopien
info.fap.et@iom.int / +251 11 518 1310
- Irak
info.fap.iq@iom.int / +964 66 211 1500
- Jordanien
info.fap.jd@iom.int / +962 791024777 / +962 791024888
- Kenia
info.fap.ke@iom.int / +254 709 575000
- Libanon
info.fap.lb@iom.int / +961 4929 111
- Sudan
info.fap.sd@iom.int / +249 187587500
- Türkei
info.fap.tr@iom.int / +90 212 4010250





Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Das nachziehende Kind im Ausland wird bald 18?

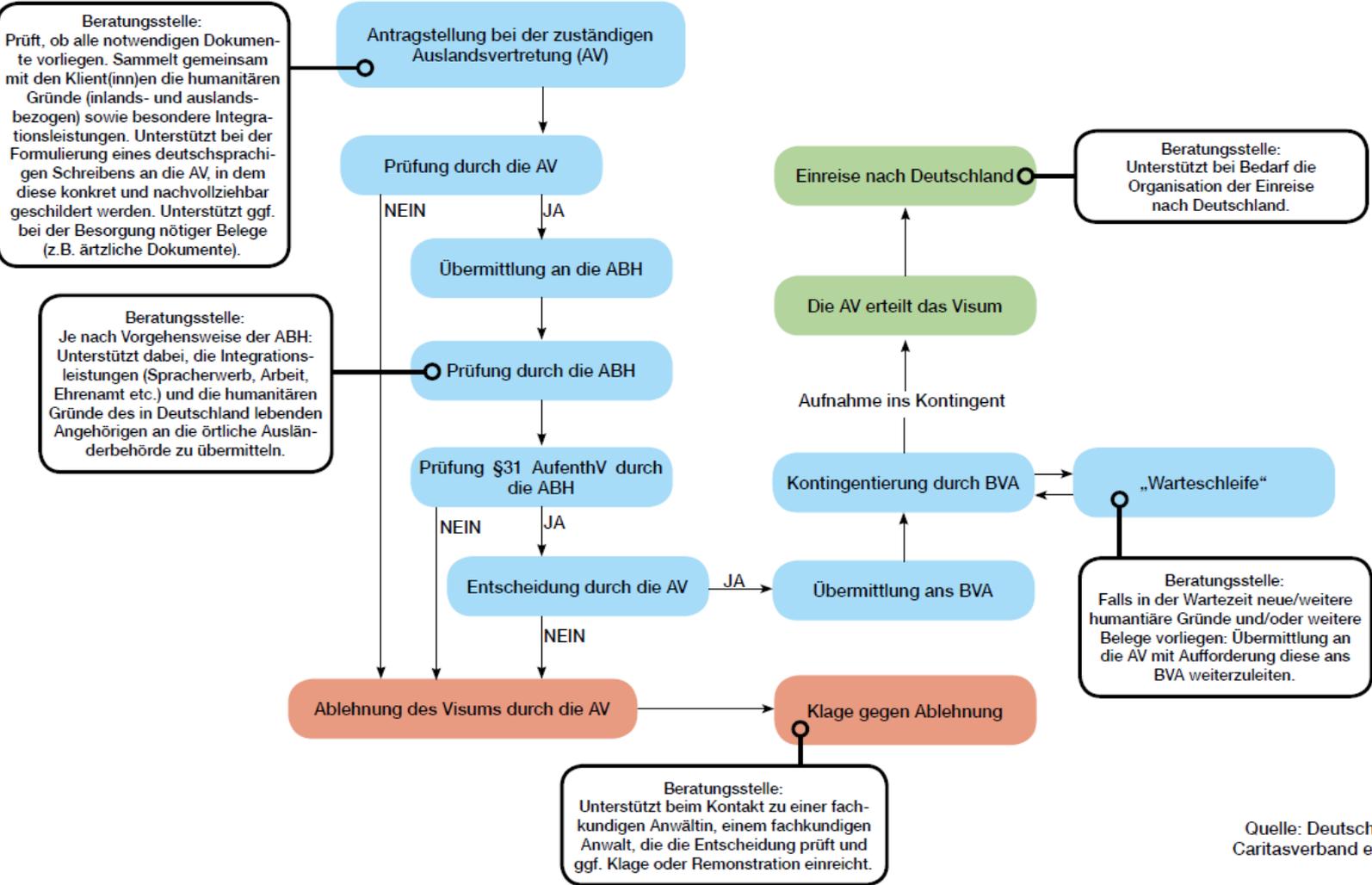
„Für den **Familiennachzug von minderjährigen Kindern zu den Eltern** ist entscheidend, dass bereits **vor Volljährigkeit** ein **formloser Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung** gestellt wird. Aus diesem Antrag müssen sich Name, Geburtsdatum, Passnummer der Antragsteller sowie Name, Geburtsdatum und Aufenthaltstitel der Referenzperson in Deutschland ergeben. Die Auslandsvertretung wird den Antrag quittieren, diese **Antwort** sollte unbedingt zum Vorsprachetermin **mitgebracht** werden. Liegt nachweislich ein rechtzeitiger formloser Antrag vor, geht die spätere Volljährigkeit, die der Wartezeit auf einen Antragstermin oder der Bearbeitungszeit geschuldet ist, nicht zu Lasten des Antragstellers. Tritt die **Volljährigkeit** hingegen **vor der Antragstellung** ein, kann eine **Einreise nur in außergewöhnlichen Härtefällen** erfolgen.“

Kindernachzug:

Rechtzeitig vor 18. Geburtstag schriftlichen Antrag einreichen!
→ **Visa auch nach Volljährigkeit**

≠ Elternnachzug zu UMF!

Wann und wie kann eine Beratungsstelle im Visums-Verfahren (§ 36a) tätig werden?



Quelle: Deutscher Caritasverband e.V.



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Verfahren nach § 36a – de facto:

August – Dezember 2018

Monat	Anzahl Visumanträge an ABH (pro Monat)	Anzahl Anträge an BVA (pro Monat)	Anzahl Zustimmungen BVA (pro Monat)	Anzahl erteilte Visa (pro Monat)
August 2018	853	65	65	42
September 2018	914	200	196	147
Oktober 2018	1.536	689	692	499
November 2018	1.624	1.077	1.073	874
Dezember 2018	1.205	1.244	1.234	1.050
Gesamtanzahl im Jahr 2018:	6.132	3.275	3.260	2.612

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Verfahren nach § 36a – de facto:

Januar – November 2019

Auswertung: Anträge gem. § 36a Aufenthaltsgesetz (Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten) seit Januar 2019

Monat	Anzahl Absendungen von Auslandsvertretungen an Ausländerbehörden (pro Monat)	Anzahl Absendungen von Auslandsvertretungen an Bundesverwaltungsamt nach Zustimmung von Ausländerbehörden (pro Monat)	Anzahl Entscheidungen vom Bundesverwaltungsamt (pro Monat)	Anzahl erteilte Visa (pro Monat)
Januar 2019	1.377	884	877	1.096
Februar 2019	1.249	1.090	1.000	1.052
März 2019	1.396	1.026	1.000	1.083
April 2019	1.233	1.075	1.000	981
Mai 2019	1.184	977	1.000	1.130
Juni 2019	773	859	983	804
Juli 2019	1.270	898	922	1.035
August 2019	1.024	779	769	793
September 2019	1.112	843	823	764
Oktober 2019	1.019	863	863	834
November 2019	766	762	744	889
Dezember 2019	1.013	585	581	672
Gesamt 2019	13.414	10.641	10.562	11.133



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Verfahren nach § 36a – de facto:

Januar – April/Juli 2020

Monat	Anzahl Absendungen von AVen an ABHen	Anzahl Absendungen von AVen an BVA nach Zustimmung von ABHen	Anzahl Auswahl-Entscheidungen vom BVA	Anzahl erteilte Visa
01 / 2020	1099	792	785	659
02 / 2020	1339	752	738	782
03 / 2020	539	484	483	480
04 / 2020	108	264	253	4
05 / 2020		246	248	
06 / 2020		232	226	
07 / 2020		385	383	
08 / 2020				
09 / 2020				
10 / 2020				
11 / 2020				
Gesamt 2020				



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Verfahren nach § 36a – de facto:



- **Kontingent** von 1000 Visa pro Monat wurde **de facto** meist nicht ausgeschöpft
- Visa werden **chronologisch** vergeben und **nicht nach Rangfolge/Dringlichkeit**



- **Bundesregierung**: „[D]ie **Umsetzung** ist nach Einschätzung der beteiligten Ressorts **erfolgreich**.“





Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

ABH verweigert Zustimmung wegen fehlender LU-Sicherung?

BMI-Rundschreiben an die Länder vom 08.01.2019:

„Die Zustimmung gemäß § 31 AufenthV kann nicht aus Gründen verweigert werden, die im Gesetz ausdrücklich als Voraussetzung für den Familiennachzug ausgeschlossen sind; das bedeutet u.a., dass **Wohnraum und Lebensunterhalt nicht gesichert sein müssen**. Dies gilt sowohl für den Nachzug der Eltern zu ihren minderjährigen Kindern, als auch für den Nachzug minderjähriger lediger Kinder zu ihren Eltern und den Ehegattennachzug.“

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Aber:

Fragen der ABH nach LU-Sicherung & ausreichendem Wohnraum können auch ein Zeichen dafür sein, dass nach Auffassung der Behörden

„die **Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft** in einem **Staat**, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine **besondere Bindung** haben, [...] **möglich** ist.“ (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG)

→ dann: LU-Sicherung & Wohnraum Voraussetzungen für Visa-Erteilung!





Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Weitere Informationen:

- Auswärtiges Amt: "Informationen zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 1. August 2018", <https://tinyurl.com/aainfo36a> (über IOM-Newsletter verschickt am 06.07.2018)
- Bundesministerium des Innern: Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, Rundschreiben an die Länder, 13.07.2018, online unter https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/BMI_Rundschreiben_Famnzgssubs.Sch_.pdf
- Caritas (Robert Stuhr): Familiennachzug zu subsidiär Geschützten. Erläuterungen und Beratungshinweise, Stand: November 2018, https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/Arbeitshilfe_Familiennachzug_zu_subs_Schutzberechtigten_Stand_11-2018-2.pdf
- DRK Suchdienst: "Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Juni 2018)", 1. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten", https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/06/drk-suchdienst_fachinformation_familiennachzug_06_2018.pdf
- Informationsverbund Asyl & Migration: "Nachzug zu subsidiär schutzberechtigten Personen", <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/sonderfall-subsidiaer-schutzberechtigte/>
- Initiative 'Familienleben für Alle': "Update: Informationen zum Familiennachzug für Menschen mit subsidiärem Schutz" (Infobrief auf Deutsch und Arabisch), Dezember 2019, http://familienlebenfueralle.net/wp-content/uploads/2020/01/Infoblatt_2_Familiennachzug_bei_Subsubsidi%C3%A4rem_Schutz.pdf
- Kessler, Adriana: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Zur Umsetzung der gesetzlichen Beschränkung – ein Jahr nach der Neuregelung. In: Asylmagazin 8-9/2019, S. 295-299
- Krause, Sigrun: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Eine Rechtsprechungsübersicht zu § 36a AufenthG. In: Asylmagazin 7-8/2020, S. 198-204
- Mungan, Cana / Muy, Sebastian / Weber, Daniel: Familientrennung auf Dauer? Die Neuregelung zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. In: Asylmagazin 12/2018, S. 406-415. Online: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2018/AM18-12_themenschwerpunkt_nach_asylverfahren.pdf
- Muy, Sebastian: Familiennachzug zu subsidiär Geschützten: Regierung erreicht selbstgesteckte Ziele nicht. MiGAZIN, 14.11.2019. <https://www.migazin.de/2019/11/14/familiennachzug-zu-subsidiaer-geschuetzten-regierung-erreicht-selbstgesteckte-ziele-nicht/>



BBZ-Team zur Beratung zur Familienzusammenführung

Schada Ghadban <s.ghadban@kommmitbbz.de>

Benedikt Angstenberger <b.angstenberger@bbzberlin.de>

Miriam Wollmer <m.wollmer@bbzberlin.de>

Sebastian Muy <s.muy@kommmitbbz.de>

Turmstr. 21, 10559 Berlin, Haus M, Eingang O oder P; Telefon: 030 40741115

<https://www.bbzberlin.de/de/portfolio/familiennachzug/>

Aylin Güngör <a.guengoer@bbzberlin.de>

(nur Familiennachzug zu UMF)

Turmstr. 72, 10551 Berlin, 4. OG; Telefon: 030 666407-21



Beratungsstellen-Netzwerk Familiennachzug Berlin-Brandenburg

- ca. alle 6-8 Wochen (i. d. R. Mittwoch Vormittag)
- Fachlicher Austausch zu Beratungsfragen rund um Familiennachzug
- Aufnahme in Mailverteiler für Einladungen: s.muy@kommmitbbz.de
- Nächstes Treffen geplant: Mi, 16.12.2020, 9:30-11:30 Uhr (via Zoom)

Danke für die Aufmerksamkeit!



Proteste der Initiative ‚Familienleben für Alle‘ Ende Januar 2018 vor dem Bundestag
Foto: S. Muy